



Programmaufruf II (Kreis- und Stadtsportbünde)

Moderne Sportstätte 2022

12. Juli 2021

I.

Handlungs- und Förderziele

Das Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst insgesamt 300 Millionen EUR. Dieser Programmaufruf II richtet sich an die 31 Kreissportbünde und 23 Stadtsportbünde in den kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Er umfasst 27 Mio. EUR.

Die Landesregierung hält es gesellschaftlich und sportpolitisch für dringend geboten, diese Kreis- und Stadtsportbünde in Nordrhein-Westfalen durch Förderanreize insbesondere nach den bisherigen Erfahrungen mit der Corona-Pandemie in die Lage zu versetzen, moderne, zeitgemäße und gesunde Sportstätten und Bewegungsräume mit bewegungsaktivierender Infrastruktur zu schaffen. Im Mittelpunkt stehen Angebote im Freien sowohl im öffentlichen Raum als auch auf öffentlichen und privaten Sportstätten. Damit können diese Kreis- und Stadtsportbünde mit ihren Vereinen auch in Zukunft vor Ort ihre vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben situationsangemessen, bedarfs- und anforderungsgerecht für die gesamte Bevölkerung wahrnehmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Rheinbahn Linie 709
Bus 732

Mit diesem Programmaufruf erhalten die genannten Kreis- und Stadtsportbünde mit ihren Vereinen die Möglichkeit in öffentlich zugänglichen Bereichen innovative Sport-, Spiel-, Freizeit- und Bewegungsräume zu schaffen, zeitgemäß auszustatten und weiter zu entwickeln. Damit kann ein zentraler Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des bürgerschaftlichen Engagements, der Gesundheitsvorsorge und der sozialen Integration in Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind,

- die Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- die Nachhaltigkeit,
- die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- die digitale Modernisierung und
- die Unfallvermeidung und -vorbeugung

zu berücksichtigen.

II. Finanzvolumen

Für diesen Programmaufruf II (Kreis- und Stadtsportbünde) stehen im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 27.000.000 EUR zur Verfügung. Diese Landesmittel werden als Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO im Wege der Projektförderung bewilligt.

Für jeden der 31 Kreissportbünde und 23 Stadtsportbünde in den kreisfreien Städten stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 500.000 EUR zur Verfügung.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2019 sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

III.

Antragsberechtigung und -voraussetzung

Antragsberechtigt sind die im Landessportbund NRW e.V. als Mitgliedsorganisationen tätigen 31 Kreissportbünde und 23 Stadtsportbünde in den kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen.

In Abstimmung mit dem jeweiligen Kreis- oder Stadtsportbund im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (Stufe 1) sind zum Beispiel auch Sportvereine, Gemeinden, Fördervereine oder gemeinnützige GmbH's antragsberechtigt.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller als Eigentümer, Pächter oder Mieter wirtschaftlicher Träger der Sportstätte/Sportanlage, der Bewegungslandschaften sowie der begleitenden Infrastruktur ist. Bei Verpachtungen oder Vermietungen muss ein Vertragsverhältnis vorliegen, das bei Fertigstellung der Maßnahme noch für mindestens zehn Jahre Bestand hat („Zweckbindungsfrist“).

IV.

Förderfähige Maßnahmen und Förderausschluss

Grundsätzlich sind die Modernisierung, die Instandsetzung, die Sanierung, die Ausstattung, die Erweiterung und Neuerrichtung sowie der Umbau von öffentlich zugänglichen Sportanlagen, Sportgeräten und Bewegungsräumen im Außenbereich förderfähig. Hierzu gehören insbesondere Outdoor Fitness Container, Outdoor Fitness Gelände, Mobile Pop-up-Gym, Multifunktionswände, Beachanlagen, Bewegungslandschaften sowie die begleitende Infrastruktur.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der „Corona-Pandemie“ liegt der besondere Schwerpunkt dieses Programmaufrufes auf der Weiterentwicklung, Schaffung und Ergänzung von Sport- und Fitnessanlagen sowie Bewegungsräumen im öffentlich zugänglichen Außenbereich. Im Ausnahmefall können auch Maßnahmen im Innenbereich gefördert werden. Hierbei sind besonders strenge Maßstäbe an die Lüftungsanlagen zur Herstellung einer

Keimminimierung bzw. -freiheit in geschlossenen Bewegungsräumen zu stellen.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 (Kostengruppe 200 bis 749). Nicht in die Förderung einbezogen werden Ausgaben für Finanzierungskosten und abzugsfähige Umsatzsteuer. Maßnahmenbezogene Ausgaben sind frühestens nach Zulassung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn grundsätzlich förderfähig.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Verwaltungs- und Geschäftsstellenräume,
- Zuschauereinrichtungen sowie Unterkunftsräume,
- Kunstrasenplätze.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Der Fördersatz beträgt bei einer Förderhöhe von bis zu 100.000 EUR im Regelfall bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei Förderhöhen von mehr als 100.000 EUR beträgt der Fördersatz bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten. Der verbleibende Eigenanteil kann vollständig durch Kreditaufnahme, Spenden, andere Beiträge Dritter oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

Der Mindestfördersatz beträgt in der Regel 50 Prozent. Damit soll eine „Atomisierung“ der Landesförderung verhindert werden. Bei Einbindung von zusätzlichem privatem oder kommunalem Engagement kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden. Die Mindestförderhöhe beträgt 10.000 EUR (Bagatellgrenze). Eine Weiterleitung der Zuwendung ist grundsätzlich nicht möglich.

Abweichend von § 44 LHO sind bei Zuwendungen an Sportvereine, Sportbünde und Sportverbände die Vergaberegelungen nach der

Vergabeordnung (VOB) nicht anzuwenden (Nr. 7.2 der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ vom 19.07.2019). Beträgt die Zuwendung jedoch mehr als 100.000 EUR, hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufragen

Die Förderung des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Entsprechende Gestaltungshinweise werden zur gegebenen Zeit zur Verfügung gestellt. In der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Landes zu nennen. Die Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 30.06.2024 der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

VI.

Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

Das Auswahlverfahren ist in zwei Stufen gegliedert. In der ersten Stufe sind von den Kreis- und Stadtsportbünden lediglich eine Darstellung der Maßnahme (Projektskizze) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Nach der Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgt in einer zweiten Stufe die Beantragung der Landesförderung gemäß § 44 LHO sowie nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ in Form eines Zuwendungsantrages, der unterschrieben bei der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

Stufe 1: Einreichung der Förderprojekte

In der ersten Stufe sind die einzelnen Konzepte der Kreis- und Stadtsportbünde, die neben einer Darstellung der Maßnahmen (Projektskizzen) auch Informationen zu den Kosten- und Finanzierungsplänen, den einzelnen Fördersummen und den entsprechenden Antragstellern enthalten müssen, im Modul „Moderne Sportstätte 2022“ des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online möglichst bis zum 31.01.2022 einzureichen.

Stufe 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die Staatskanzlei informiert die jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünde schriftlich über die Förderentscheidung und fordert gleichzeitig die Maßnahmenträger dazu auf, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung der Maßnahme/n zu stellen. Dieser Zuwendungsantrag wird ebenfalls im Modul „Moderne Sportstätte 2022“ des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online zur Verfügung gestellt. Mit der Information über die Förderentscheidung durch die Staatskanzlei erfolgt auch die Zulassung des vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginns. Der unterzeichnete Zuwendungsantrag ist ab dem 01.01.2022 an die NRW.BANK als zuständige Bewilligungsbehörde zu senden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt ebenfalls durch die NRW.BANK.

VII. EU-Beihilfe

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinn von Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, wird diese grundsätzlich im Rahmen und unter Beachtung der Verordnung (EU) 1407/2013 sowie der Verordnung (EU) 1408/2013 als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt. Der Gesamtbetrag der einer einzelnen Sportorganisation gewährten „De-minimis-Beihilfen“ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren darf dabei in Summe mit anderen „De-minimis-Beihilfen“ nicht mehr als 200 000 Euro betragen. Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

Unabhängig hiervon kann die Beihilfe auch unter Beachtung der Verordnung (EU) 651/2014 entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt werden.